

**2. Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Albisheim
vom 17.12.2025**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Albisheim vom 12.12.2011 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 400,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 250,00 Euro |
| 3. Überlassung einer Urnenstelenreihengrabstätte Feld S an Berechtigte nach Nr. 1 | 350,00 Euro |
| 4. Überlassung einer Urnenstelenreihengrabstätte Feld Z an Berechtigte nach Nr. 1 | 650,00 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten bei späteren Bestattungen/Beisetzungen je Jahr für | |
| a) eine Einzelwahlgrabstätte | 21,30 Euro |
| b) eine Einzelwahlgrabstätte tief | 21,30 Euro |
| c) eine Doppelwahlgrabstätte | 42,60 Euro |
| d) jede weitere Wahlgrabstelle in die Breite | 21,30 Euro |
| e) eine Urnenwahlgrabstätte | 17,04 Euro |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Dauer der Nutzungszeit (40 Jahre) für | |

aa) eine Einzelfamiliengrabstätte	533,00 Euro
bb) eine Einzelfamiliengrabstätte tief	533,00 Euro
cc) eine Doppelfamiliengrabstätte	1067,00 Euro
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr für	
aa) eine Einzelfamiliengrabstätte	13,32 Euro
bb) eine Einzelfamiliengrabstätte tief	13,32 Euro
cc) eine Doppelfamiliengrabstätte	26,67 Euro
dd) jede weitere Familiengrabstelle in die Breite	13,32 Euro
3. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenfamilien-grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit (40 Jahre) durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a	334,00 Euro
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenfamilien-grabstätte bei späteren Beisetzungen je Jahr	8,35 Euro
4. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesengrab-stätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Dauer der Nutzungszeit (40 Jahre) für	
aa) eine Einzelwiesengrabstätte	1533,00 Euro
bb) eine Einzelwiesengrabstätte tief	1533,00 Euro
cc) eine Urnenwiesengrabstätte	534,00 Euro
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für	
aa) eine Einzelgrabstätte	38,32 Euro
bb) eine Einzelgrabstätte tief	38,32 Euro
cc) eine Urnenwiesengrabstätte	13,35 Euro
5. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenstelenwahl-grabstätte Feld S an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Dauer der Nutzungszeit (40 Jahre) für eine Kammer (2 Urnen)	700,00 Euro
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr	17,50 Euro
6. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenstelenwahl-grabstätte Feld Z an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Dauer der Nutzungszeit (40 Jahre) für eine Kammer (2 Urnen)	1300,00 Euro
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr	32,50 Euro

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung

a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in eine Reihen- oder Wahlgrabstätte je Grab (einschließlich Handarbeit)	780,00 Euro
---	-------------

b) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in eine Wahlgrabstätte mit Tieferlegung je Grab (einschließlich Handarbeit)	960,00 Euro
c) eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (einschließlich Handarbeit)	445,00 Euro
2. Für die Beisetzung von Aschenresten je Urne	220,00 Euro
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen sowie an Heiligabend und Silvester wird ein Zuschlag berechnet, sofern es sich um einen Werktag handelt von	330,00 Euro
4. Zuschlag für notwendigen Bodenaustausch	115,00 Euro
5. Lohnstunde pro Person bei Zusatzarbeiten	60,00 Euro
6. Maschinenstunde bei Zusatzarbeiten	120,00 Euro
7. Verbringen der überschüssigen Erde auf eine zugelassene Deponie (im Normalgrab enthalten)	0,00 Euro
8. Öffnen und Schließen einer Urnenkammer (Urnenstele)	10,00 Euro

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Für das Ausgraben einer Leiche	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	800,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	1000,00 Euro
2. Für das Ausgraben von Aschen	250,00 Euro
3. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 und 2 beim Ausgraben um	330,00 Euro
4. Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.	
5. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	

V. Rückgabe von Grabstätten

Pflege und Unterhaltung der Freifläche für die restliche Ruhezeit bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes pro Jahr für ein

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| a) Einzelgrab und Urnengrab | 12,00 EUR |
| b) Doppelgrab | 17,00 EUR |

VI. Benutzung der Friedhofshalle

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Benutzung der Leichenzelle | 125,00 Euro |
| 2. Benutzung der Aussegnungshalle | 125,00 Euro |
| 3. Vorübergehende Unterstellung einer Leiche je angefangener Tag | 50,00 Euro |
| 4. Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung | 50,00 Euro |
| 5. Tätigkeit eines Gemeindebediensteten/-beauftragten (ohne Hallennutzung) bei Bestattungen und Beisetzungen | 40,00 Euro |

VII. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergl. wird eine Gebühr erhoben von	15,00 Euro
--	-------------------

VIII. Sonstige Gebühren

Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, können auf Antrag erbracht werden. Der Antragsteller hat die Material- und Lohnkosten zu tragen. Diese werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 15.01.2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und zur Bekanntmachung im Amtsblatt freigegeben.

Albisheim, 17.12.2025

Zelt
Ortsbürgermeister

Dienstsiegel